

*Christa Wichterich**

„Die Männer schenken uns nicht unsere Rechte“

Es geht mir im folgenden um die Veränderbarkeit, um die Bieg- und Beugsamkeit von Frauenrechten, zum einen als Reaktion auf den politischen Druck durch Frauenbewegungen, zum anderen als Antwort auf wirtschaftliche Erfordernisse, politisches Herrschaftskalkül und kulturellen und religiösen Konservatismus. Dabei konzentriere ich mich auf den außereuropäischen Raum, kann aber natürlich kein flächendeckendes Panorama zeichnen, sondern Sie nur zu einigen Sprüngen durch die Zeiten, Kontinente und Kulturen einladen.

Keine legislative Rolltreppe zur Gleichstellungsempore

Einige spektakuläre Gerichtsurteile der jüngsten Zeit haben gezeigt, daß auch in Europa die Rechtsprechung keineswegs einer geradlinigen Fortschrittslogik zugunsten einer Gleichstellung von Frauen und Männern gehorcht: das Kalanke-Urteil in Luxemburg, das Urteil des EuGH, daß geringfügige sozialversicherungsfreie Beschäftigung von Frauen keine Diskriminierung darstelle, das Urteil in Schweden, daß es Zufall und ebenfalls keine Diskriminierung sei, daß Frauenberufe mit unschöner Regelmäßigkeit die schlechter bezahlten sind. Diese drei Beispiele weisen in eine Richtung: das Recht beugt sich dem Markt. Der Gleichheitsgrundsatz wird der realen Ungleichbehandlung der Geschlechter auf dem Erwerbsarbeitsmarkt unterworfen.

Die Rechtsprechung bewegt sich frauenpolitisch nicht auf einer Rolltreppe zur Gleichstellungsempore, sondern eher auf einem Zickzackkurs mit Umwegen, auf einer Art Echternacher Springprozession mit Rückschlägen und Einbrüchen. Rechte werden nicht ein für allemal errungen – wie die Gesetzgebung zu Abtreibung am deutlichsten zeigt –, sie werden immer wieder in Frage gestellt.

Sie wissen besser als ich, daß die Rechtsprechung keine interessenfreie oder interessenneutrale Arena ist. Sie wissen besser als ich, daß die Rechtsprechung ständig veränderten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Erfordernissen angepaßt wird, Machtansprüche neu legitimiert, Interessen abfedert, Privilegien absichert und eine symbolische Ordnung herstellt. Im Fall der drei zitierten Urteile paßte sich die Rechtsprechung den Strukturveränderungen der Er-

werbsarbeit im Zuge der neuen technologischen Revolution, der Computerrevolution an, die Vollzeitarbeitsplätze derzeit en masse wegrationalisiert, die Arbeitsformen flexibilisiert und neue Unterschichtungsprozesse auslöst.

Gleich, gleicher, gleichwertiger

Zwar ist heute weltweit ein Gleichheitsparagraf selbstverständliches Versatzstück in Verfassungen und Menschenrechtsdeklarationen. Doch charakteristisch für die momentane reale Entwicklung sind gegenläufige Tendenzen: Werden einerseits formalrechtliche Beschränkungen für Frauen abgebaut, so bewirken andererseits die Wirtschaftskrise und religiöse wie politische Fundamentalismen eine neue Ausgrenzung und Unterordnung von Frauen. Dies vergrößert die Kluft zwischen dem formalrechtlichen Gleichheitsanspruch und realer Ungleichheit.

Die formalen Gleichheitsbekenntnisse der Staaten sind häufig ein politisches Ritual mit eher kosmetischer Bedeutung. Sie immunisieren Regierungen gegen Kritik. In Kenia schmetterten Politiker die Forderung nach mehr Gleichstellung mit dem Hinweis ab: Kenianerinnen seien doch längst gleich, das stünde so in der Verfassung. Frauenrechtsgruppen in vielen Ländern erarbeiten derzeit Vorschläge für eine Verfassungsreform. Weil die Erfahrung gezeigt hat, daß abstrakte Gleichheitsparagrafen nicht ausreichen, fordern sie konkrete Formulierungen, in welchen Bereichen Diskriminierung zu verhindern ist und bestehende Nachteile durch gezielte Bevorzugung ausgeglichen werden sollen. Der Staat soll so in die Verantwortung für eine aktive Anti-Diskriminierungspolitik, d. h. in eine Gewährleistungspflicht genommen werden.

Eine Politik positiver Diskriminierung von sozialen Gruppen, die das Recht bisher nicht mitgemeint, sondern ausgegrenzt hat, ist ein Projekt nachholender Rechtsentwicklung. Eine solche Förderpolitik war in den Industrienationen des Nordens Resultat des politischen Drucks durch soziale Bewegungen und der Mobilisierung zivilgesellschaftlicher Kräfte in der Bürgerrechts- und Frauenbewegung. Im postkolonialen Indien war und im post-Apartheid-Staat Südafrika ist eine gezielte Förderpolitik benachteiligter Gruppen ein Tribut an den Anspruch der Demokratisierung und Herstellung sozialer Gerechtigkeit. Derzeit sieht sich das Projekt nachholender Entwicklung für bisher Marginalisierte und Diskriminierte in den meisten Ländern einem Rollback gegenüber.

* Vortrag, gehalten auf dem 22. Feministischen Juristinnentag, 26.4.-28.4.1996 in Köln

Während in Europa die drei zitierten Urteile einen Trend darstellen, politische Maßnahmen zur aktiven Beseitigung von Nachteilen für Frauen auszuhebeln und Ungleichbehandlung erneut zu legitimieren, läuft in den USA und Indien die öffentliche Mehrheitsmeinung in den Medien und Gerichten Sturm gegen die Politik positiver Diskriminierung sozialer und ethnischer Minderheiten. Auch die nachholende Aufklärung verläuft dialektisch.

Die ökonomische Krise und die markt- und weltmarktförmigen Umwälzungen nationaler Ökonomien und Erwerbsverhältnisse fordern ihren Preis in erneuten Ausschlüssen von Rechtsansprüchen. Damit geht eine Renaissance des Konservatismus, eine politische Reaktion einher, die ethnische Minderheiten und Migranten ebenso gern wieder dahin schicken möchte, wo sie hergekommen sind, wie Frauen: nach Hause.

Die Exponenten dieser konservativen Ideologien, vor allem aber fundamentalistische Gruppierungen in den verschiedenen Religionen, begründen die Verweigerung gleicher Rechte mit der biologischen Verschiedenheit der Geschlechter und mit der Komplementarität ihrer sozialen Rollen und Aufgaben. Bei der Weltbevölkerungskonferenz 1994 in Kairo schleusten konservative Kräfte im Windschatten der heißen Debatte über Abtreibung klammheimlich eine Begrifflichkeit in das Konferenzdokument, deren fatale Bedeutung sich dann bei den Vorverhandlungen zur Weltfrauenkonferenz in Peking zeigt. Anstelle des Begriffs Gleichheit sollte plötzlich der Begriff Gleichwertigkeit treten. Was vor zwanzig Jahren auf der Weltfrauenkonferenz in Mexiko und vor zehn Jahren in Nairobi niemand in Zweifel zog, daß nämlich das Ziel aller Frauenpolitik die Gleichstellung von Mann und Frau ist, das war nun keine Selbstverständlichkeit mehr. Gleichwertige, aber eben nicht gleiche Rechte sollten nach dem Willen vor allem des Iran, des Jemen und des Sudan der Verschiedenheit der Geschlechter Rechnung tragen. Im Schluß mit den Islamisten sprachen der Vatikan und seine gefolgstreuen Regierungen Honduras, Guatemala und Argentinien immer vom Schutz der „Würde“ der Frauen, wenn sie ihnen Rechte vorenthalten wollten. Die besagten Staaten wollten gerade die Geschlechterdifferenz und nicht die Gleichheit zum Leitmotiv machen.

Die Kontroverse machte die katholische Fraktion schließlich an einem neuralgischen Begriff fest: *gender*. Sie versuchte den Begriff, der im Englischen die soziale Konstruktion und Veränderbarkeit von Geschlechterrollen meint, durch die biologische Kategorie *sex* zu versetzen. Der Begriff *gender*, so begründete der Erzbischof von Honduras den katholischen Putschversuch, würde die subversive Anerkennung

von fünf Geschlechtern beinhalten: männlich, weiblich, homosexuell, transsexuell, bisexuell.

Tradition als Definitionssache

An die Stelle der heftigen politischen und wirtschaftlichen Auseinandersetzungen der drei Blöcke des Nordens, Südens und Ostens in den siebziger und achtziger Jahren haben sich bei den UN-Konferenzen seit 1993 die Frontlinien zwischen den Staaten auf kulturelle und religiöse Konflikte verschoben. Die Frauenfrage bzw. das Geschlechterverhältnis haben in der vereint-nationalen Debatte der sogenannten Völkergemeinschaft einen bedeutenden politischen Streitwert erlangt und sind zum Vehikel für die Austragung sehr grundsätzlicher politischer und kultureller Kontroversen geworden.

Mit dem Verweis auf kulturelle Eigenständigkeit und Traditionen lehnen vor allem ost- und südasiatische sowie islamische Staatsvertreter den Anspruch auf universelle Gültigkeit von Menschen- und Frauenrechten ab. Vertreter des Islam behaupten die Prinzipien des Koran als göttliches Gesetz und damit unumstößlich und unveränderbar. Anfang April kam es bei der Sitzung der UN-Menschenrechtskommission in Genf erneut zu einer heftigen Auseinandersetzung zwischen Menschen- und Frauenrechtsorganisationen aus Süd- und Ostasien und ihren Regierungen. Denn diese plädieren für eine kulturabhängige Interpretation von Menschenrechten und setzen sich gegen eine angebliche Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten zur Wehr. Die Menschenrechtsorganisationen warfen ihnen dagegen vor, mit dem Rückgriff auf eine kulturrelativistische Interpretation von Menschen- und Frauenrechten Verstöße gegen diese zu verschleiern. Allein dieser Konflikt zwischen Regierungen und Menschen- und Frauenrechtsorganisationen aus denselben Kulturkreisen und Religionen zeigt, daß Kulturen und Religionen offenbar unterschiedlich interpretierbar sind. Und die Interpretationen sind zweifelsfrei interessengeleitet.

Traditionen und kulturelle Praktiken werden als legitimatorischer Rettungsring bemüht, um Menschen- und Frauenrechtsverletzungen zu rechtfertigen. Gewohnheit soll hier ewiges Recht sein. Und wo die herkömmliche Kultur nicht ausreichend Material zur Frauenunterdrückung hergibt, da wird kurzerhand die Tradition neu erfunden: in Swaziland gab es zwar traditionell keine Hosen, trotzdem verbot ein Häuptling Frauen, Hosen zu tragen, weil diese „traditionell“ Männern vorbehalten seien. In Indien wird das Mitgiftsystem als Tradition gerechtfertigt, obwohl es sich erst in den letzten Jahrzehnten ausgebreitet hatte. Frauen in Saudi-Arabien dürfen aus „kulturellen“ Gründen nicht autofahren. Die Definitions-

macht, was nun Tradition und Kultur ist und was nicht, liegt bei denen, die das Sagen haben – und das sind die Männer. Tradition ist innerhalb der Gesellschaften Verhandlungsmasse, kein gesicherter Bestand.

Frauenrechtlerinnen in Südafrika haben mit ihren Männern die kulturel relativistische Argumentation durchgefochten: die ANC-Führung hatte niemals akzeptiert, daß die Weißen die Unterordnung der Schwarzen als Teil ihrer Kultur rechtfertigen. Das ist nicht Kultur, sondern Diskriminierung, konterten sie in Apartheid-Zeiten. Genausowenig, sagen nun die Frauen, können wir eine Kultur akzeptieren, die Frauen unterdrückt. Das ist Diskriminierung. „Dann lachen sie“, erzählt Frene Ginwala, die Parlamentspräsidentin, „aber die Männer schenken uns nichts“.

In Südafrika haben die Frauenrechtlerinnen jedoch die kollektive Unterdrückungserfahrung für einige Gleichstellungsvorstöße nutzen können. Dank Quotierung sind heute ein Viertel der Parlamentssitze von Frauen besetzt, und die neue Verfassung ist frauenpolitisch die fortschrittlichste in ganz Afrika mit Anti-Diskriminierungsregelungen z.B. auch für Lesben.

Nicht Schicksal, sondern Unrecht

Nicht nur im neuen Südafrika, sondern in vielen Ländern des Südens war das patriarchale Herrschaftsterrain der Justiz ein wichtiges Kampffeld der neuen Frauenbewegungen der siebziger und achtziger Jahre. Das derzeitige Auftrumpfen konservativer Kultur- und Religionsverfechter ist auch als eine Reaktion auf erstarkende Frauenbewegungen und eine zunehmende Kodifizierung von Frauenrechten zu sehen.

Grundlage für die Frauenbewegungen war, daß mit besseren Bildungs- und Informationsmöglichkeiten immer mehr Frauen an der Basis die Frage stellten, die einen Quantensprung in ihrem Bewußtsein auslöste: ist es tatsächlich Recht, daß der Landbesitzer mich vergewaltigt, daß mein Ehemann mich betrunken verprügelt, daß die Zeugenaussage einer Frau nichts wert ist, daß Frauen das Land nicht gehört, das sie beackern und bearbeiten, daß Witwen kein Stück des Landes erben, sondern oft sogar von Haus und Hof vertrieben werden usw. Das Bewußtsein, es ist nicht Recht, sondern Unrecht, was da geschieht, und es ist nicht individuelles unabänderliches Schicksal, sondern soziale Struktur – dieses Bewußtsein ist der Anfang allen Widerstands des Kopfs und der Füße und der Ausgangspunkt aller Rechtskämpfe. Dies ist auch ein Grund für die Forderung der internationalen Frauenbewegung nach *legal literacy*, nach rechtlicher Alphabetisierung, Aufklärung von Frauen an der Basis über Rechtsansprüche und Gesetzeslage.

Die Beschneidung von Frauenrechten in Algerien und Pakistan war Auslöser für die dortige Frauenbewegung in den achtziger Jahren. In Marokko sammelten Frauenorganisationen eine Million Unterschriften gegen das sie benachteiligende Familienrecht.

Die Frauen stießen in die Rechtsarena mit einer wachsenden Zahl feministischer Anwältinnen vor, brachten exemplarische Fälle von Vergewaltigung und Frauenrechtsverletzung zur Anklage und legten neue Gesetzesentwürfe vor. Die Geschichte der neuen Frauenbewegung Indiens z.B. ist die Geschichte von Rechtskämpfen, spektakulären Gerichtsurteilen und der Reformulierung und Ergänzung von Gesetzen: vom Kampf gegen die Mitgiftmorde und für ein Mitgiftverbot, dem Kampf gegen vorgeburtliche Geschlechtsbestimmung bis zu dem Verfahren, das eine Beamtin kürzlich anstrebte, weil ihr ein General in aller Öffentlichkeit auf den Hintern schlug. Skandalisierung von Rechtsbrüchen ist ein wichtiges politisches Kampfinstrument in der Öffentlichkeit, um das herrschende Rechtsverständnis in Frage zu stellen.

Dies ist die notwendig zweite Seite des Rechtskampfs neben der Einflußnahme auf die Legislative und die Exekutive. Denn Gesetze allein bleiben wirkungslos, wenn sie dem herrschenden Rechts- und Unrechtsbewußtsein widersprechen. Die Realität in vielen Ländern spricht den eigenen Gesetzes-

büchern Hohn, so z.B. die Mitgiftpraxis in Indien und die Genitalverstümmelung in afrikanischen Ländern. Der Erlaß frauenfreundlicher Gesetze allein hebt das Patriarchat nicht aus den Angeln. Sie können jedoch die Zumutungen patriarchaler Strukturen und die gesellschaftlich legitimierte Diskriminierung und Gewaltakte gegen Frauen einschränken und bessere Rahmenbedingungen für Frauenkämpfe schaffen.

Der Fall Bhanwari

Mit einem Fallbeispiel aus Indien, in dem einige der hier gesponnenen Argumentationsfäden zusammenlaufen, will ich das Gesagte noch einmal konkretisieren. Es ist der Fall Bhanwari Devis, einer Frau aus einer niedrigen Kaste, die von fünf hochkastigen Männern 1992 vergewaltigt wurde. Sie erstattete Anzeige, unterstützt von ihrem Ehemann, der gezwungen worden war, die Vergewaltigung mitanzusehen.

Das Motiv für den Gewaltakt war Rache. Bhanwari ist Mitarbeiterin des staatlichen „Frauenentwicklungsprogramms“ im indischen Bundesstaat Rajasthan, das seit Mitte der achtziger Jahre drei Ziele verfolgt: Alphabetisierung von Frauen, Ausrottung des Brauchs der Kinderheirat und Familienplanung. Bhanwari versuchte im Sommer 1992 in einem Dorf die Verheiratung eines einjährigen Mädchens aus einer hochkastigen Familie zu verhindern. Sie alarmierte die Polizei, doch die Kinderhochzeit fand statt. Für Bhanwari begann eine Kette von Drohungen, Schikanen und Demütigungen. Als sie sich nicht einschüchtern ließ, wollten ihr die fünf Männer, darunter der Vater der Baby-Braut, eine „Lektion“ erteilen und vergewaltigten sie.

Am 15. November letzten Jahres verkündete das zuständige Gericht in Rajasthan sein Urteil. Es ist nicht nur für Bhanwari, sondern für die indische Frauenbewegung insgesamt ein Schlag ins Gesicht. Die Beschuldigten wurden mit der Begründung freigesprochen; daß „normalerweise“ Vergewaltigung nur von jungen Männern begangen würde und „die indische Kultur noch nicht so tief gesunken sei“, daß respektable Männer aus oberen Kasten vergewaltigen und hinduistische Ehemänner dem sexuellen Mißbrauch der eigenen Frau zuschauen würden. Die Richter hielten die Aussagen Bhanwaris und ihres Mannes nicht für glaubwürdig.

Der Kampf für die Verurteilung von Vergewaltigern zieht sich seit Mitte der siebziger Jahre wie ein roter Faden durch die Geschichte der indischen Frauenbewegung. Damals hatte der Oberste Gerichtshof zwei Polizisten freigesprochen, die die fünfzehnjährige Mathura in der Latrine einer Polizeistation mißbraucht hatten. Begründung der Richter: die Tatsache, daß das Mädchen keine Verletzungen an ihrem

Körper vorweisen konnte, sei als Zeichen ihrer Einwilligung zum Geschlechtsverkehr zu werten. Die Justiz machte das Opfer zur Angeklagten.

Zwischen Mathuras und Bhanwaris Vergewaltigung liegen genau zwanzig Jahre und einige Verbesserungen in der Rechtslage zugunsten der Opfer männlicher Gewalt, die die Frauenbewegung als Erfolg für sich verbuchte. Doch das Gerichtsurteil im Fall Bhanwari stellt sich erneut in die juristische Tradition des Mathura-Urteils: den medizinischen Bericht über Bhanwaris Vergewaltigung zweifelte es an, weil sie keine Verletzungen im Genitalbereich aufgewiesen hatte.

Bhanwari beklagt sich bitter, daß der Staat und die Hüter von Recht und Ordnung sie auf ganzer Linie im Stich lassen. „Ich bin nur vergewaltigt worden, weil ich tat, was die Regierung von mir verlangte.“ Das Frauenförderprogramm ist ein halbherziger Versuch der Regierung, das gesetzliche Verbot der Kinderheirat durchzusetzen und Frauen wie Bhanwari als Rechtsvollstreckerinnen zu funktionalisieren.

Zu dem Fall Mathura gibt es jedoch auch einen klaren Unterschied: anders als vor zwanzig Jahren ging Bhanwari selbst an die Öffentlichkeit, kämpft offensiv und will beim Obersten Gerichtshof Revision gegen das Urteil einlegen. Und sie sagt: „Ich kämpfe nicht nur für mich, ich kämpfe für unser aller Recht.“

Jenseits der Opferrolle

Die internationale Frauenbewegung hat im vergangenen Jahrzehnt wichtige Impulse aus dem Menschenrechtsdiskurs bezogen. Zunächst gelang es, mit dem Slogan „Menschenrechte sind Frauenrechte“ das Stigma zu beseitigen, daß Frauen soziale Sonderfälle und ihre Rechte damit Sonderrechte seien. Damit veränderte sich das Selbstverständnis der Frauen und auch ihre Wahrnehmung von außen; sie treten nun als Trägerinnen eines Rechtsanspruchs auf, als Rechtssubjekte, nicht mehr primär als Bittstellerinnen und Bedürftige. Auf diese Weise wurde es möglich, Unrecht und Opferstatus einerseits sichtbar zu machen, gleichzeitig aber als politische und rechtliche Subjekte fordernd die Opferrolle zu transzendieren.

Mit dieser Argumentation eröffnete die Frauenbewegung sich Zugang zu den Debatten der Vereinten Nationen, bezog sie sich doch auf deren normativen Grundfeste: die Wahrung der Menschenrechte. Darüber hinaus aber gelang es, das Thema Gewalt gegen Frauen, das stets als „privates“ tabuisiert worden war, in einem allgemein akzeptierten Diskursrahmen zu verorten.

Weltweit macht die Gesetzeslage es Frauen schwer, gegen Vergewaltigung und Gewalt, vor allem die des eigenen Ehemanns, vor Gericht zu ziehen. Es

besteht ein unausgesprochenes Komplott zwischen Tätern und Rechtsprechung. Überall liegt die Beweislast letztlich bei der Frau. Das ugandische Recht erlaubt dem Ehemann, seine Frau unter Zeugen in „vernünftigem“ Maß zu züchtigen, das bolivianische erlaubt allen Männern in der Familie Gewaltanwendung gegen weibliche Verwandte, solange die Verletzungen nicht „schwer“ sind. Das US-amerikanische Gesetz akzeptiert als Entschuldigungsgrund, wenn ein Vergewaltiger behauptet, er habe ein Einverständnis der Frau vorausgesetzt. In Pakistan muß die Frau gar vier Zeugen für ihre Unschuld beibringen. In den USA wird die Ermordung einer Frau durch ihren Mann in der Regel als Totschlag aus Leidenschaft mit bis zu sieben Jahren Gefängnis bestraft; Frauen, die ihre Männer meist aus Notwehr getötet haben, wurden fast alle wegen Mordes zu lebenslänglicher Haft verurteilt. Das brasilianische Recht läßt Verteidigung der Ehre als Rechtfertigung für den Mord an einer Frau gelten.

Indem die Frauenbewegung das Thema Gewalt in die Menschenrechtsdebatte einbrachte, wurde diese zum Vehikel, die globale Kultur des Schweigens über Gewalt gegen Frauen zu brechen und den zentralen Slogan der neuen Frauenbewegung „Das Private ist politisch“ auch in der völkergemeinschaftlichen Debatte zu verankern. Dies hatte zur Folge, daß Gewalt gegen Frauen inzwischen auch im staatlichen und UN-Diskurs eine zentrale Kategorie zur Erfassung des Geschlechterverhältnisses wurde. Bis Mitte der achtziger Jahre war dies nur durch die Kategorie der „Diskriminierung“ erfaßt worden.

Der Motor für die „Menschenrechte sind Frauenrechte“-Debatte war die Frauenbewegung in den USA. Aber der Ansatz ließ sich in den vergangenen Jahren integrieren mit Menschen- und Frauenrechtsansätzen im Süden, wo starke kontinentale Frauenrechtsnetzwerke entstanden wie WILDAF in Afrika und das asiatische Frauenrechtsnetzwerk AWHRC. Diese Organisationen argumentieren aus der Kenntnis und Achtung ihrer jeweiligen Kulturen, aber sie lassen nicht zu, daß mit dem Respekt gegenüber der Kultur der Respekt gegenüber Frauen ausgehebelt wird. Auf der Grundlage des universellen Menschenrechtskonzepts entwickelten sie einen neuen Bezug auf ihre Kulturen und Traditionen. So traten z.B. Afrikanerinnen im letzten Jahr erstmalig selbst massiv als Kämpferinnen gegen die Genitalverstümmelung auf.

Synnergie patriarchaler Systeme

An der Oberfläche stellt sich der Kampf für und gegen Frauenrechte als Konflikt zwischen Konservatismus und Liberalismus, zwischen Tradition und Moderne dar. Dahinter stehen jedoch handfeste In-

teressen und Machtkämpfe, nicht nur zwischen den Geschlechtern, sondern auch zwischen verschiedenen Gruppierungen im Staat. In den meisten Ländern des Südens werden Frauenrechte aufgerieben zwischen dem ungeschriebenen Rechts- und Ehrkodex der traditionellen Gemeinschaften, Ethnien und Völker oder dem religiös begründeten Recht, dem importierten Kolonialrecht und einem modernen nationalstaatlichen Recht.

Die patriarchalen Rechtssysteme der Kolonialstaaten verschmolzen auf verhängnisvolle Weise gerade in Fragen des Eigentums- und Erbrechts mit den oft autoritären patriarchalen Normen- und Regelsystemen der traditionellen Sozialverbände, wo Frauen meist aus der formellen Öffentlichkeit und von politischer Entscheidungsmacht ausgeschlossen waren. Die verheiratete Frau ist keine Rechtsperson, nicht geschäfts- und vertragsfähig – so schrieben es der französische Code Napoléon und das britische Common Law fest (vgl. Gerhard und Vogel). Das war eine vorzügliche Arbeitsgrundlage für eine Konvergenz der patriarchalen Systeme und prägt entsprechend nachhaltig das herrschende Rechtsempfinden. So übernimmt z.B. der Ehemann oft mit der Hochzeit die rechtliche Vormundschaft über die Frau von deren Vater. In Nigeria und Ghana, Burundi und Ruanda dürfen Frauen nach herkömmlichem Recht ohne Zustimmung des Mannes keinen Vertrag schließen, nichts Größeres kaufen oder verkaufen oder kein Bankkonto eröffnen. In Peru konnte bis vor kurzem nur ein Mann bei Eigentumsstreitereien vor Gericht auftreten. Das bolivianische Familienrecht erlaubt dem Mann, seiner Frau außerhäusliche Erwerbstätigkeit zu untersagen. Dahinter steckt das Konzept, daß die Frau mit der Eheschließung Eigentum des Mannes wird, somit auch alles, was ihr gehört, seiner Verfügung untersteht. Bis vor wenigen Jahren galt auch im britischen Steuerrecht die nicht erwerbstätige Ehefrau als Haushaltsgut des Ehemannes.

Die „Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker“, 1981 von der Organisation für Afrikanische Einheit OAU verabschiedet, verpflichtet die Regierungen, die Familie bei der Bewahrung „traditioneller Moral und Werte“ zu unterstützen. Damit werden alle Gleichheitsparagrafen in den Verfassungen zu Makulatur.

Machtkämpfe

Für die kolonialen wie die nachkolonialen Staaten des Südens war die Verrechtlichung sozialer Verhältnisse Manifestation ihrer Herrschafts- und Kontrollansprüche gegenüber den traditionellen Verwandtschafts-, Clan- und Religionsgemeinschaften. Zivilrecht war ein Versuch, die staatliche Kontrolle in private und religiöse Bereiche hinein auszu-

dehnen, deren Autonomie zu beschneiden und überbrachte Autoritäten auszubooten. Dahinter verbirgt sich ein Machtkampf zwischen den modernen Eliten und traditionellen Führern wie Clanchefs in Schwarzafrika oder islamischen Rechtsgelehrten in Nordafrika. Frauenpolitik und Familienrecht sind probate Mittel des Staates zur Machterprobung und -durchsetzung. Überall gilt das Geschlechterverhältnis als Herzstück kultureller Identität, und Frauen gelten in besonderer Weise als Kulturträgerinnen, Hüterinnen der Tradition und moralischer Integrität. Ihre Tugend ist die Ehre der Familie, ihre Scham bewahrt vor Schande.

Renate Kreile hat in ihrer gerade vorgelegten Habilitationsschrift über politische Herrschaft und Geschlechterpolitik im Vorderen Orient eindrücklich nachgezeichnet, wie die jungen Nationalstaaten das Rechtssystem säkularisierten und zentralisierten und je nach den realen Machtverhältnissen ihre Kontrollansprüche gegenüber den traditionellen Sozialsystemen ausbalancierten. Zentrale Frage ist: wer setzt die Normen für die Frauen als personifizierte kulturelle Identität: der Staat als übergeordnete abstrakte Instanz, die einzelnen Männer oder die soziale bzw. religiöse Gemeinschaft. Es ist ein machtpolitischer Seiltanz, indem die Staaten einerseits die Selbständigkeit der herkömmlichen Sozialverbände auflösen und sich gleichzeitig die Loyalität der Män-

ner sichern wollen. Ein klassisches Beispiel ist die Frauenrechtspolitik, die das Nasser-Regime in den sechziger Jahren in Ägypten von oben exekutierte. Angepaßt an moderne Entwicklungserfordernisse eröffnete seine Bildungs- und Beschäftigungspolitik den Frauen neue Handlungsräume; das Personenstandsrecht, das die Frauen den Männern unterordnet, blieb jedoch unangetastet.

In Algerien, Ägypten und Pakistan war in jüngster Zeit die Neuformulierung des Familienrechts und die Zurücknahme schon gewährter Frauenrechte ein Tribut an erstarkende islamistische Gruppierungen. Hier wird das Recht der politischen Macht gebeugt, Frauenrechte als Faustpfand im politischen Kampf geopfert. Im Iran demonstrieren die herrschenden Islamisten mit der Zwangsverschleierung, d.h. einer neu-alten Ordnung der Kleidung und der Bewegungsfreiheit, Definitionsmacht über kulturelle Identität und Kontrolle über das Geschlechterverhältnis. Auch sie benutzen die Frauenfrage zur Identitätsstiftung und zur Ablenkung von anderen sozialen und wirtschaftlichen Brennpunkten.

Diese Politisierung des Geschlechterverhältnisses durch den Staat könnte man als eine Variante des von der Frauenbewegung propagierten Prinzips, daß das Private politisch ist, verstehen. Allerdings eine Variante, die in einem diametralen Gegensatz zur Intention der Frauenbewegung steht. Statt Reglementierung und Verweigerung von Selbstbestimmung durch den Staat fordert die Frauenbewegung Schutz vor Gewalt und Gewährleistung von Selbstbestimmung. Die autoritärstaatliche Auslegung zeigt, daß das Recht einen Grenzgang zwischen dem Schutz des Privaten vor dem Staat, einer Wurzel des bürgerlichen Rechts in Europa, und der Forderung nach staatlichem Schutz der Personen und ihrer Menschenrechte auch im Privaten einschlagen muß.

Daß Frauenrechte Spielbälle politischer Kräfteverhältnisse sind und immer auch die Kontrolle weiblicher Sexualität zum Kern haben, zeigt am deutlichsten die Gewährung oder Verweigerung reproduktiver Rechte. China und der Iran sind Beispiele dafür, daß in den letzten Jahrzehnten relativ rasch eine bevölkerungspolitische Wende von einer pro-natalistischen zu einer anti-natalistischen Einstellung vollzogen wurde. Wo immer Kriege geführt und Soldaten als Schlachtmaterial vonnöten sind, besteht ein Drang, wenn nicht gar ein Zwang zum Gebären. Derzeit wird in Kroatien massiv eine nationalistische und pronatalistische Politik vorangetrieben; ein Gesetzesentwurf zum Verbot von Abtreibung wird bereits formuliert. Die Gebärverbote in China zeigen die andere Seite derselben Medaille, die Frauen ein Selbstbestimmungsrecht über ihre Sexualität und Fortpflanzung verweigert.

Verallgemeinere und herrsche

Der Streit um kulturelle Relativierung oder universelle Geltung von Menschen- und Frauenrechten hat – und das ist seine aufklärerische Seite – deutlich gemacht, daß „moderne“ Frauenrechte wie auch die Formulierung allgemeiner Menschenrechte auf dem Humus des westlichen, bürgerlich-humanistischen Denkens gewachsen sind. Hinter ihrem Universalitätsanspruch verstecken sich hegemoniale Interessen, so z.B. hinter dem individualistischen Ansatz ein Interesse an der Durchsetzung des freien ökonomischen Subjekts, das Träger marktwirtschaftlicher Konkurrenz ist.

Das Beharren auf kultureller Souveränität ist als Abwehr- und Schutzargumentation gegenüber verschiedensten Hegemonialinteressen zu verstehen. Als es 1991 in Frankreich zu spektakulären Gerichtsverfahren kam, weil nordafrikanische Migrantinnen junge Mädchen genitalverstümmelt hatten, begriffen diejenigen, die die Klitoridektomie kriminalisieren wollen, diese als Körperverletzung und Mißhandlung weiblicher Individuen; die Kulturrelativisten stellen den Kriminalisierungsversuch dagegen in die Kontinuität der Kulturverletzung und der Mißhandlung kolonisierter Völker (vgl. Winter). Hier findet sich die Kontroverse um Individualität versus Kollektivität wieder.

In Indien wiederholt sich auf nationaler Ebene die Debatte um Hegemonialinteressen im Streit um die Einführung eines allgemeingültigen Zivilrechts. Dies ist derzeit das heißeste Eisen in der Frauenbewegung. In den achtziger Jahren forderte die Frauenbewegung ein allgemeines Zivilrecht, um die patriarchalen Rechte der verschiedenen Religionsgemeinschaften abzuwehren. Dagegen stiegen vor allem konservative Muslims auf die Barrikaden, mit dem Argument einer auf Religion basierenden rechtlichen Eigenständigkeit und der Abwehr staatlicher Bevormundung. Um sich Wählerstimmen zu sichern, gab die indische Regierung 1986 dem muslimischen Druck von der Straße nach und segnete eine spezielle muslimische frauendiskriminierende Rechtsprechung ab.

Seit kurzem sehen die Frauenrechtlerinnen sich nun in einer unliebsamen Allianz mit der hinduschauvinistischen Partei, die plötzlich auch ein allgemeines, allerdings stark hinduistisch eingefärbtes Zivilrecht fordert, mit der Intention, die kulturelle Identität der Muslims zu schwächen. Daraufhin spalteten sich islamische Frauenrechtlerinnen von den anderen ab und kämpfen nun für eine Reform von innen, für ein reformiertes, d.h. frauenfreundlicheres islamisches Recht, weil ihrer Meinung nach ein allgemeines Zivilrecht Minderheiten stets zu unterdrücken sucht.

Das Recht muß sich auf eine Gratwanderung begeben zwischen dem Respekt für kulturell differen-

te Definitionen von Geschlechterrollen und der universellen Forderung nach Gleichberechtigung der Geschlechter.

Das Individuelle ist gesellschaftlich

Neben der Debatte um die kulturelle Relativierung oder universelle Geltung bestimmt eine zweite Kontroverse den internationalen Diskurs um Menschen- und Frauenrechte, nämlich die Frage der Priorisierung von Individual- oder Kollektivrechten. Das westliche Menschenrechtssparadigma beruht auf einem fiktiven Vertrag zwischen dem „freien“ bürgerlichen Individuum und dem Staat. Dabei bleiben Gemeinschaftsrechte und Kollektivgüter zunächst einmal draußen vor.

Im Süden wurden stets die sozio-ökonomischen Anspruchsrechte z.B. auf Nahrung, Gesundheit und Beschäftigung, die sogenannten Rechte der Zweiten Generation, gegenüber den Rechten der Ersten Generation, den individuellen Freiheitsrechten betont (vgl. Donner-Reichle/Klemp). Damit haben die Rechtsforderungen der Frauen aus dem Süden zuallererst einen materiellen Kern und stehen in der Tradition der Pariser Frauen zur Zeit der Französischen Revolution: Auch sie forderten damals zuallererst Brot, dann Bürgerinnenrechte.

Wie wichtig Südfrauen das Recht auf Entwicklung ist, zeigte sich in Peking in der Einschätzung der chinesischen Gastgeber. Während für Frauen aus dem Norden die Kontroll- und Überwachungsrituale durch die chinesischen Sicherheitskräfte, die Einschränkung der Demonstrations-, Meinungs- und Redefreiheit die Einschätzung dominierten, warfen ihnen Frauen aus dem Süden eine „Besessenheit mit den individuellen Menschenrechten“ vor und forderten eine Würdigung der sozialen Errungenschaften der chinesischen Entwicklung in bezug auf Ernährungssicherung, Bildung und Beschäftigung der Frauen ein.

Trotz solch gelegentlicher Kontroversen ist es der weltweit vernetzten Frauenbewegung durch die Internationalisierung des Menschenrechtsansatzes gelungen, ein holistisches Menschenrechtskonzept zu entwickeln. In ihm sind individuelle und bürgerlichpolitische Rechte, die bei den Frauen des Nordens immer noch im Vordergrund des Interesses stehen, verknüpft mit den sozialen und wirtschaftlichen Rechten, auf die Frauen des Südens und Ostens das Schwergewicht setzen. Diese Integration ist eine Leistung, die die internationale Frauenrechtsbewegung im Gegensatz zu den Regierungen erbracht hat.

Als Mittel zur Integration individueller und kollektiver Rechte wurden Menschen- und Frauenrechtstribunale durchgeführt. Dort legten einzelne Frauen bewegendes Zeugnis erlittener Rechtsverlet-

zungen und Gewalt, von körperlicher bis zu wirtschaftlicher, ab und verdeutlicht durch diese Veröffentlichungsform deren kollektive Relevanz.

Das Menschenrechtskonzept der internationalen Frauenbewegung ist ein universelles, das nicht kulturell relativiert wird, sondern es wird versucht, es kulturell zu kontextualisieren. Dabei wird betont, daß es in allen Kulturen, Traditionen und Religionen konservative und liberale Strömungen gab und gibt, frauenunterdrückende und frauenbefreiende Elemente.

Das asiatische Frauenrechtsnetzwerk AWHRC mißt einem Recht auf Entwicklung große Bedeutung bei, wehrt sich jedoch dagegen, daß Frauenrechte dem Recht auf Entwicklung geopfert werden, wie dies in einer Reihe asiatischer Staaten geschieht.

Die Länder, die auf Tourismus als Devisenquelle und Entwicklungsmotor setzen, kalkulieren Prostitution als strukturelle Bedingung für den ökonomischen Erfolg ein. Das bedeutet, daß die Entwicklungsstrategien die Verletzung der Würde von Frauen systematisch einplant.

Auf dem Forum der Nicht-Regierungsorganisationen, das unmittelbar vor der 4. Weltfrauenkonferenz stattfand, stellte die Menschenrechts- und Gewaltdebatte einen Querschnittsdiskurs dar, der sich in allen anderen Themen wiederfand. Die Identifikation verschiedenster Formen von Gewalt gegen Frauen, von Diskriminierung und Unterdrückung als Menschenrechtsverletzung fungierte als ein verbindendes Dach vieler Einzelthemen und -debatten. Das Bewußtsein, Unrecht erfahren zu haben und für Recht zu kämpfen, war ein starkes Bindeglied über thematische und politische Unterschiede hinweg und zentrales Solidarisierungsvehikel.

Der Bezug auf Menschenrechte veränderte aber auch den Umgang mit Themen und Problemen. Weil die Frauen sich nun als Rechtssubjekte verstehen, stand als Perspektive nicht nur die Selbsthilfe der Überlebenskämpferinnen im Vordergrund, sondern auch der kollektive Anspruch auf politische Entscheidungsmacht. Nicht das Bitten um Projektmittel dominierte, sondern die Forderung nach Partizipation beim Aushandeln makroökonomischer Bedingungen, von Frieden und Demokratie. Diese Akzentverschiebung hin zu politischer, wirtschaftlicher und sozio-kultureller Mitgestaltung signalisiert eine der bedeutendsten Veränderungen im frauenpolitischen Diskurs.

Unverbindlich verbindend

Auch die Regierungskonferenz in Peking spiegelte die Themen der Frauenbewegungen, und das Abschlußdokument enthält jeweils ein ganzes Kapitel zu Menschenrechten und eins zu Gewalt gegen

Frauen – beides Themen, die im Abschlußdokument der letzten Konferenz 1985 in Nairobi nur ganz kurz erwähnt sind. Der Streit über die kulturelle oder religiöse Relativierung oder Universalität von Menschenrechten drückte der gesamten Konferenz ihren Stempel auf. Die Mehrheit setzte sich durch und schrieb die Universalität, Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit von Frauenrechten als Menschenrechte fest. Bei dem vehementen Einsatz einiger westlicher Regierungen, z.B. der bundesdeutschen, für diese Prinzipien bleibt jedoch auch ein ungutes Gefühl zurück. Je abstrakter das Prinzip, desto heftiger das verbale Engagement. Die klangvolle Rhetorik auf hohem Abstraktionsniveau lenkt davon ab, daß die Mühen der Ebene, nämlich das Herunterbuchstabieren in Gesetze und Politik, im eigenen Land ausbleiben.

Kondensiert wurde die Kontroverse um universelle Rechte in Peking noch einmal an der Frage des Erbrechts geführt. Nicht gleiche, sondern gleichwertige Rechte forderten die islamischen Staaten und beriefen sich auf den Koran als kategorischen Imperativ: Töchtern stünde nur die Hälfte von dem zu, was Söhne bekommen, weil die Männer im Islam eine Sorgspflicht für die Frauen der Familie hätten – dies sei unumstößliche koranische Norm. Dem widersprachen schwarzafrikanische Staatsvertretungen aufs Heftigste, und dies zeigt den verstärkten Druck afrikanischer Frauenbewegungen: sie haben Eigentum an Land zu einem ihrer Hauptanliegen gemacht. Damit greifen sie einen zentralen Nervenstrang ihrer Patriarchate an und beziehen so klar wie nie zuvor Stellung gegen überbrachtes Recht ihrer Ethnien und gegen das Kolonialrecht.

Auch hier zeigt sich wieder, daß es eine Frage der Interpretation ist, was kulturell und religiös verträglich und was nicht kompatibel ist. Denn Pakistan, die Türkei und westafrikanische Staaten mit einer großen muslimischen Bevölkerung setzten sich von der islamischen Lehrmeinung ab und befürworteten Eigentums- und Erbrechte für Frauen. Ebenso focht Südafrika heftig für die Selbstbestimmungsrechte von Lesben, während andere afrikanische Regierungen behaupteten, Homosexualität sei unafrikanisch.

Die Mehrheit der Regierungen setzte sich in Peking gegen die islamische Minderheit durch, und im Abschlußdokument der Konferenz ist nun von „gleichem Recht auf Erbe“ die Rede. Islamische Regierungen distanzieren sich unverzüglich von dieser Festschreibung, und Hardliner-Staaten wie Oman, Qatar und Djibouti trugen sogar das Recht von Mädchen und Jungen auf gleiche Ernährung nicht mit.

Diese Distanzierungen und Relativierungen werfen grundsätzlich die Frage nach der politischen und

moralischen Wirkkraft von UN-Konferenz-Dokumenten auf. Völkerrechtlich bindend sind sie nicht, gehofft wird auf ihre normative Kraft. Um eine rechtlich verbindliche Grundlage zu haben, formulierte die UN-Frauenrechtskommission 1979 die „Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen“. Sie will die Benachteiligung von Frauen sowohl im bürgerlich-politischen als auch im sozialen und ökonomischen Bereich ausschließen (vgl. Holthaus). Ihr sind inzwischen 139 Staaten beigetreten, ein Drittel jedoch mit Vorbehalten meist kultureller Art, die sich auf die Paragraphen zum Ehe- und Familienrecht beziehen. Die Frauenrechtskommission verlangt zur Überprüfung der Einlösung der Konvention Rechenschaftsberichte durch die Regierungen. Ihr fehlt jedoch jegliche Sanktionsgewalt bei Verstößen gegen die Konvention, sie spricht lediglich Empfehlungen zur Verbesserung der Umsetzung aus. Damit bleibt die Konvention letztlich ein zahnloser Papiertiger. Um dem entgegenzuwirken, fordern Frauenrechtsorganisationen derzeit ein Fakultativprotokoll zur Konvention, das einzelnen Frauen ein Klagerecht bei der Frauenrechtskommission einräumen würde.

Weil in der Konvention das Problem der Gewalt gegen Frauen völlig unterbelichtet ist, formulierte die Frauenrechtskommission eine zusätzliche „Erklärung über Gewalt gegen Frauen“, die 1993 verabschiedet wurde, und setzte die srilankesische Rechtsanwältin Radhika Coomaraswamy als Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen ein. Sie legte 1994 einen ersten Bericht über ihr Arbeitsgebiet vor, der sich wie eine Anklageschrift über drei Horrorszenarien von Gewalt gegen Frauen liest: Gewalt in der Familie, in der Gesellschaft und durch den Staat.

Coomaraswamy wurde kürzlich in einem exemplarischen Fall aktiv. Mit Berufung auf das Völkerrecht forderte sie die japanische Regierung auf, sich bei den „Trostfrauen“, die während der japanischen Besetzung Chinas, Koreas, Indonesiens und der Philippinen sexuell versklavt worden waren, zu entschuldigen, sie zu entschädigen, alle verfügbaren Dokumente über das Verbrechen zu veröffentlichen und die noch lebenden Täter zu bestrafen. Die japanische Regierung widersetzt sich der Forderung nach individuellem Schadensersatz und individueller Strafverfolgung, ist jedoch durch die Intervention der Sonderberichterstatterin unter einen großen moralischen Druck geraten.

Die Zukunft sichern

Ich wollte mit dieser tour de force mit geographischen und historischen Exkursen gegenläufige Kräfte beleuchten, die Frauenrechte derzeit formen und verändern. Mit den Slogan „Das Private ist politisch“ und „Menschenrechte sind Frauenrechte“ haben

Frauenbewegungen national und international in den letzten beiden Jahrzehnten Fortschritte in der Rechtsprechung erkämpft. Als Reaktion auf eine Stärkung von Frauenrechten haben sich jedoch neue Konservatismen konstituiert und kultur- und religionsrelativistische Positionen aufgebläht. Teilweise haben Staaten als Tribut an solch fundamentalistische Strömungen bereits kodifizierte Frauenrechte wieder zurückgenommen.

Frauenrechte werden aber auch politischen Ränkespielen und politischer Herrschaftssicherung geopfert oder gemäß wirtschaftlichen Erfordernissen zurückgestutzt. Sie werden als Manövriermasse im Kampf gesellschaftlicher Interessen benutzt.

Die internationale Debatte um Frauenrechte hat sich im Kontext der UN-Konferenzen der letzten Jahre auf die kulturelle Relativierung von Frauenrechten durch autoritäre Staaten und religiöse Fundamentalisten konzentriert. Doch Frauenrechte werden derzeit nicht nur durch Kultur gebeugt, sondern auch durch politische Macht und den Markt – alles drei zutiefst patriarchal geprägte Systeme. Frauen müssen sich ihre Rechte immer neu erkämpfen und sie gegen Relativierungen und Verstümmelungen verteidigen. Frauenrechte sind keine Schenkungsurkunde, sondern ein Wechsel auf eine Zukunft, die erst noch gesichert werden muß.

Ausgewählte Literatur

- Bunting, Annie: Zur kulturellen Verschiedenartigkeit von Frauen in internationalen Menschenrechtstrategien von Feministinnen, in: Lenz, I./Germer, A (Hgg.), *Wechselnde Blicke, Frauenforschung in internationaler Perspektive*, Opladen 1996, S. 130-152
- Donner-Reichle, Carola/Klemp, Ludgera: *Menschenrechte zwischen Patriarchat und Strukturanpassung*, in: dies. (Hgg.): *Frauenwort für Menschenrechte*, Saarbrücken/Fort Lauderdale 1990
- Gerhard, Ute: *Bürgerliches Recht und Patriarchat*, in: Gerhard, U. u.a. (Hgg.): *Differenz und Gleichheit, Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht*, Frankfurt 1990, S. 188-205
- Holthaus, Ines: *Frauenmensenrechtsbewegung und die Universalisierung der Menschenrechte*, in: *Peripherie* Nr. 61, 1996, S. 6-24
- Kreile, Renate: *Politische Herrschaft, Geschlechterpolitik und Frauenmacht im Vorderen Orient*, unveröffentl. Habilitationsschrift, Tübingen 1996
- Vogel, Ursula: *Zwischen Privileg und Gewalt: Die Geschlechterdifferenz im englischen Common Law*, in: Gerhard u.a., a.a.O., S. 217-224
- Wichterich, Christa: *Frauen der Welt, Vom Fortschritt der Ungleichheit*, Göttingen 1995
- Winter, Bronwyn: *Frauen, Recht und Kulturrelativismus in Frankreich: das Problem der Exzision*, in: Lenz/Germer, a.a.O., S. 152-188
- United Nations: *Human Rights, Discrimination against Women: The Convention and the Committee*, Geneva 1995